

ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

Die Altersvorsorgelösung von ODDO BHF AM und Xaver

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

WERBEINFORMATION

INHALTSVERZEICHNIS

DIE TOP-10 FRAGEN ZUR ALTERSVORSORGELÖSUNG VON ODDO BHF AM UND XAVER 4

1. Was ist das Altersvorsorgedepot und wann startet es? 4
2. Wie funktioniert die neue staatliche Förderung ab 2027? 4
3. Welche Produktarten gibt es ab 2027? 4
4. Welche Rolle können bestehende Riester-Verträge spielen? 4
5. Welche Chancen eröffnet das Altersvorsorgedepot für Finanzinstitute und Vertriebe? 5
6. Warum arbeiten ODDO BHF Asset Management und Xaver zusammen? 5
7. Wie sind die Rollen zwischen ODDO BHF Asset Management und Xaver verteilt? 5
8. Für welche Anbieter und Vertriebspartner eignet sich unser Angebot? 5
9. Kann die Lösung unter eigener Marke angeboten und individuell ausgestaltet werden? 6
10. Wie aufwendig ist die Implementierung einer White-Label-Lösung? 6

A. ALTERSVORSORGEREFORM, PRODUKTWELT & START 6

11. Was ändert sich durch die Altersvorsorgereform? 6
12. Wann startet die neue Produktwelt? 6
13. Was ist ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag? 6
14. Welche Produktkategorien gibt es ab 2027? 7
15. Was ist das Altersvorsorgedepot? 7
16. Was ist das Standarddepot Altersvorsorge? 7
17. Was ist ein Garantieprodukt? 7
18. Welche Anlageformen können im Altersvorsorgedepot genutzt werden? 7
19. Welche Vorteile bietet das Altersvorsorgedepot? 8
20. Welche Rolle spielt die geplante Frühstartrente in der Produktwelt? 8

B. ODDO BHF ASSET MANAGEMENT & XAVER / WHITE LABEL-LÖSUNG 9

21. Warum arbeiten ODDO BHF Asset Management und Xaver zusammen? 9
22. Wie sind die Rollen zwischen ODDO BHF Asset Management und Xaver verteilt? 9
23. Für welche Anbieter und Vertriebspartner eignet sich die Lösung? 9
24. Kann die Lösung unter eigener Marke angeboten und individuell ausgestaltet werden? 9

25. Wie hoch sind Integrationsaufwand und Umsetzungszeit? ... 9
26. Welche digitalen und hybriden Beratungsprozesse unterstützt die Plattform? ... 10
27. Bleibt die Kundenbeziehung beim Vertriebspartner? ... 10
28. Welche Unterstützung bieten ODDO BHF Asset Management und Xaver bei der Entwicklung von Anlagestrategien und Portfolios? ... 10

C. FÖRDERUNG, STEUER & FÖRDERBERECHTIGUNG ... 11

29. Wie funktioniert die neue staatliche Förderung? ... 11
30. Wie viel kann maximal eingezahlt werden? ... 11
31. Was gilt für Kinderzulage und Berufseinsteigerbonus? ... 11
32. Wer ist unmittelbar förderberechtigt? ... 11
33. Sind Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner weiterhin mittelbar förderberechtigt? ... 12
34. Was gilt bei Arbeitslosigkeit, Grundsicherung oder Pfändung? ... 12
35. Wie werden Kapitalerträge in der Ansparphase besteuert? ... 12
36. Wie erfolgt die Besteuerung in der Auszahlungsphase? ... 12
37. Werden Sonderausgaben mit anderen Sonderausgaben verrechnet? ... 12
38. Kann ein Rürup-/Basisrentenvertrag in die neue private Altersvorsorge übertragen werden? ... 13
39. Können vermögenswirksame Leistungen mit einem Altersvorsorgedepot kombiniert werden? 13

D. AUSZAHLUNGSPHASE, ANBIETERWECHSEL & VERERBBARKEIT ... 13

40. Wie funktioniert die Auszahlungsphase? ... 13
41. Gibt es vor Rentenbeginn Zugriff auf das geförderte Vermögen? ... 13
42. Kann zu Beginn der Auszahlungsphase noch der Anbieter gewechselt werden? ... 13
43. Ist Altersvorsorgevermögen vererbbar? ... 13
44. Fallen in der Auszahlungsphase Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an? ... 14
45. Was gilt bei Ruhestand außerhalb der EU beziehungsweise des EWR? ... 14

E. BESTEHENDE RIESTER-VERTRÄGE & WECHSELOPTIONEN ... 14

46. Welche Rolle können bestehende Riester-Verträge spielen? ... 14
47. Kann ein alter Riester-Vertrag in ein neues Altersvorsorgedepot gewechselt werden? ... 14
48. Kann der alte Vertrag behalten und nur in die neue Fördersystematik gewechselt werden? ... 14
49. Kann ein Riester-Vertrag ruhend gestellt und daneben ein neues Altersvorsorgedepot abgeschlossen werden? ... 15

50. Muss der Kunde seinen Riester-Vertrag kündigen? 15
51. Verliert der Kunde bei einem Wechsel bisherige Zulagen und Steuervorteile? 15
52. Ist ein Wechsel aus einem bestehenden Riester-Vertrag immer sinnvoll? 15
53. Alter Riester vs. neue private Altersvorsorge: Was ist der Unterschied? 15
54. Was passiert mit Garantien des bisherigen Riester-Vertrags? 17
55. Wie läuft der Riester-Wechsel praktisch ab? 17
56. Welche Fristen und Kosten gelten beim Wechsel? 17
57. Kann nur ein Teil des Riester-Guthabens übertragen werden? 17
58. Wie ist Wohn-Riester zu behandeln? 18

F. INVESTMENT, PRODUKTSETUP & SERVICE 18

59. Ist das Altersvorsorgedepot Premium ein Produkt oder stellt jede Strategie ein eigenständiges Produkt dar? 18
60. Können innerhalb eines Produkts mehrere Anlagestrategien angeboten werden? 18
61. Kann der Endkunde während der Laufzeit die Anlagestrategie wechseln? 18
62. Welche Gestaltungsspielräume bestehen bei Fondsselektion und Sub-Advisor-Modellen? 18
63. Welche Service- und Portalprozesse sind vorgesehen? 19

QUELLENVERZEICHNIS 20

DIE TOP-10 FRAGEN ZUR ALTERSVORSORGELÖSUNG VON ODDO BHF AM UND XAVER

1. Was ist das Altersvorsorgedepot und wann startet es?

Mit der Altersvorsorgereform wird ab 2027 eine neue Generation staatlich geförderter Altersvorsorgeprodukte eingeführt. Herzstück der Reform ist das Altersvorsorgedepot: eine steuerlich geförderte Vorsorgelösung, die stärker auf die Chancen der Kapitalmärkte setzt und dabei ohne verpflichtende Beitragsgarantie auskommen kann.

Zum 1. Januar 2027 ist der Marktstart der neuen Altersvorsorgelösungen geplant. Die Produktwelt am Markt umfasst Altersvorsorgedepots und Standarddepots ohne Beitragsgarantie sowie separate Garantieprodukte mit 80 % oder 100 % Beitragsgarantie. Diese Garantieprodukte sind nicht Bestandteil unseres derzeitigen Angebots.

2. Wie funktioniert die neue staatliche Förderung ab 2027?

Die Förderung erfolgt künftig über Zulagen, die sich an den eingezahlten Eigenbeiträgen orientieren.

Förderung	Höhe
Grundzulage für Eigenbeiträge bis 360 € p.a.	0,50 € Zulage je 1 € Eigenbeitrag
Grundzulage für Eigenbeiträge von 361 € bis 1.800 € p.a.	0,25 € Zulage je 1 € Eigenbeitrag
Maximale Grundzulage	540 € p.a.
Kinderzulage	1 € Zulage je 1 € Eigenbeitrag, max. 300 € pro Kind und Jahr
Berufseinsteigerbonus	Einmalig 200 € bei Abschluss vor Vollendung des 25. Lebensjahres

Die konkrete Förderung hängt von den individuellen Voraussetzungen des Anlegers ab.

Weitere Details finden Sie in der Antwort auf Frage 29.

3. Welche Produktarten gibt es ab 2027?

Die Reform sieht verschiedene Produktkategorien vor:

- Altersvorsorgedepots ohne Garantie
- Standarddepots als besonders einfache Lösung
- Garantieprodukte mit 80 oder 100 % Beitragsgarantie

Darüber hinaus bleibt die Förderung für selbstgenutztes Wohneigentum unter den gesetzlichen Voraussetzungen erhalten. Als Ergänzung ist die Frühstartrente für Kinder und Jugendliche geplant, vorbehaltlich des Gesetzgebungsverfahrens.

4. Welche Rolle können bestehende Riester-Verträge spielen?

Bereits bestehende Riester-Verträge genießen Bestandsschutz und können weiterhin mit der bisherigen Förderung geführt werden.

Je nach individueller Situation können jedoch auch alternative Wege sinnvoll sein, etwa der Wechsel in das neue Fördersystem, der Abschluss eines zusätzlichen Altersvorsorgedepots oder die Übertragung vorhandenen Vorsorgevermögens in ein neues Produkt.

5. Welche Chancen eröffnet das Altersvorsorgedepot für Finanzinstitute und Vertriebe?

Das Altersvorsorgedepot schafft einen neuen Wachstumsmarkt in der privaten Altersvorsorge. Für Banken, Versicherungen, Vertriebe, Vermögensverwalter und Nicht-Finanzunternehmen entstehen neue Möglichkeiten,

- zusätzliche Kundengruppen zu erschließen,
- Bestandskunden bei der Altersvorsorge neu anzusprechen,
- digitale Beratungs- und Abschlussprozesse anzubieten und
- langfristige Kundenbeziehungen weiter auszubauen.

Gleichzeitig eröffnet die Reform neue Potenziale für Produkt-, Service- und Kooperationsmodelle.

6. Warum arbeiten ODDO BHF Asset Management und Xaver zusammen?

Die Partnerschaft verbindet die Investmentexpertise von ODDO BHF Asset Management mit der digitalen Anlage- und Altersvorsorgeplattform von Xaver. Während ODDO BHF Asset Management seine Erfahrung bei der Entwicklung langfristiger Anlagelösungen einbringt, verantwortet Xaver als Vermögensverwalter und Anbieter die Altersvorsorgedepots und stellt die digitale Infrastruktur für Beratung, Abschluss, Verwaltung und Service bereit. Gemeinsam ermöglichen wir Partnern den effizienten Einstieg in den Markt der geförderten Altersvorsorge.

7. Wie sind die Rollen zwischen ODDO BHF Asset Management und Xaver verteilt?

Xaver Asset Management ist als Vermögensverwalter Anbieter der Altersvorsorgedepots. Sie verantwortet Zertifizierung, Portfoliomanagement, Fondsauswahl, Risikomanagement und die laufende Betreuung und stellt die digitale Plattform für Beratung, Abschluss und Verwaltung bereit. ODDO BHF Asset Management bringt als Investmentpartner und Advisor seine Asset-Allocation- und Kapitalmarktexpertise sowie auf das Altersvorsorgedepot ausgerichtete Fondslösungen ein.

8. Für welche Anbieter und Vertriebspartner eignet sich unser Angebot?

In der Zusammenarbeit mit Xaver bieten wir eine White-Label-fähige Plattform für die Administration, Depotführung und digitale Abwicklung von Vorsorge- und Investmentlösungen. Die Lösung ermöglicht eine schnelle Anbindung bestehender Vertriebswege und unterstützt effiziente End-to-End-Prozesse entlang der gesamten Customer Journey.

Unser Angebot richtet sich an Banken, Sparkassen, Versicherungen, Finanzvertriebe, Maklerorganisationen, Pools, Vermögensverwalter, Asset Manager, digitale Finanzplattformen sowie weitere Partner mit eigener Kunden- oder Vertriebsstruktur.

9. Kann die Lösung unter eigener Marke angeboten und individuell ausgestaltet werden?

Ja. Die Lösung kann als White-Label-Lösung unter der Marke und im Kundenerlebnis des jeweiligen Partners umgesetzt werden.

Innerhalb des regulatorischen Rahmens können unter anderem Markenauftritt, Customer Journey, Vertriebsmodell, Modellportfolios, Risikoprofile, Serviceprozesse, technische Integration und Depotplattform-Anbindung individuell ausgestaltet werden.

10. Wie aufwendig ist die Implementierung einer White-Label-Lösung?

Der Integrationsgrad kann je nach Partneranforderung gewählt werden: von einer weitgehend standardisierten Lösung bis zur tieferen Integration in bestehende Vertriebs- und Systemlandschaften.

Implementierungsaufwand und Zeitrahmen hängen insbesondere von Individualisierung, Schnittstellen, regulatorischen Freigaben, Test- und Abnahmeprozessen sowie der gewünschten Produktarchitektur ab.

A. ALTERSVORSORGEREFORM, PRODUKTWELT & START

11. Was ändert sich durch die Altersvorsorgereform?

Die Altersvorsorgereform erweitert die steuerlich geförderte private Altersvorsorge um kapitalmarktorientierte Produkte. Neben Garantieprodukten werden künftig Altersvorsorgedepots ohne verpflichtende Garantie möglich sein.

Die Zulagenförderung wird vereinfacht und proportional zum Eigenbeitrag ausgestaltet. Die steuerliche Systematik bleibt im Kern unverändert: Beiträge und Zulagen werden in der Ansparphase gefördert, die Leistungen grundsätzlich nachgelagert besteuert.

- neue Produktkategorie Altersvorsorgedepot
- Standarddepot als einfachere, gesetzlich geregelte Variante des Altersvorsorgedepots mit einem Effektivkostendeckel von 1 %
- Garantieprodukte mit 80- oder 100 % Garantie
- beitragsproportionale Zulagenförderung
- flexiblere Auszahlungsphase mit Auszahlungsplan bis mindestens zum 85. Lebensjahr oder darüber hinaus sowie Möglichkeit einer Leibrente

12. Wann startet die neue Produktwelt?

Anbieter können die neuen Altersvorsorgeprodukte ab dem 1. Januar 2027 anbieten. Vorbereitende Arbeiten in den Bereichen Produktentwicklung, Prozesse, Beratung und IT können entsprechend der rechtlichen und operativen Ausgestaltung bereits zuvor erfolgen.

13. Was ist ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag?

Ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag ist ein privater Altersvorsorgevertrag, der die Anforderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erfüllt. Die Zertifizierung ist eine zentrale Voraussetzung für die steuerliche Förderung.

Ab 2027 wird das Zertifizierungsverfahren vereinfacht. Die Zertifizierung bestätigt die formale Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, nicht jedoch die wirtschaftliche Tragfähigkeit oder die Erfüllbarkeit von Anbieterzusagen.

14. Welche Produktkategorien gibt es ab 2027?

Die neue Produktwelt unterscheidet im Kern zwischen Altersvorsorgedepots, Standarddepots und Garantieprodukten. Produkte der Eigenheimrentenförderung bleiben unter den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin möglich.

- Altersvorsorgedepot ohne Garantie ohne Kostendeckel
- Standarddepot Altersvorsorge mit gesetzlichen Standardeinstellungen (Kostendeckel von 1%)
- Garantieprodukt mit 80 % oder 100 % Garantie ohne Kostendeckel

15. Was ist das Altersvorsorgedepot?

Das Altersvorsorgedepot ist ein geförderter Altersvorsorgevertrag ohne Beitragsgarantie. Es ermöglicht eine chancenorientierte Kapitalmarktanlage, etwa über Investmentfonds oder ETFs, und verzichtet bewusst auf die vollständige Kapitalgarantie wie bei bisherigen klassischen Riester-Produkten.

Erträge und Wertsteigerungen werden während der Ansparphase nicht laufend besteuert. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich erst in der Auszahlungsphase.

16. Was ist das Standarddepot Altersvorsorge?

Das Standarddepot ist eine besonders einfach ausgestaltete Altersvorsorgedepot-Variante. Es arbeitet mit gesetzlich gerahmten Standardeinstellungen, sodass Altersvorsorgende nicht bei jedem Schritt eine eigene Anlageentscheidung treffen müssen. Ein integriertes Ablaufmanagement muss 5 Jahre vor der Auszahlungsphase automatisch aktiviert werden,

Für Standarddepot-Verträge gilt eine Effektivkostenobergrenze von 1,0 % p.a. Zusätzlich ermöglicht das Gesetz ein öffentlich organisiertes Standarddepot; dessen konkrete Umsetzung setzt eine weitere Verordnung voraus.

17. Was ist ein Garantieprodukt?

Ein Garantieprodukt ist ein Altersvorsorgevertrag, bei dem der Anbieter den Erhalt eines bestimmten Anteils der eingezahlten Beiträge zusagt. Nach der Reform sind Garantiestufen von 80 % oder 100 % möglich.

Die niedrigere Garantiestufe kann mehr Spielraum für chancenorientierte Anlagen schaffen. Das Altersvorsorgedepot selbst ist dagegen die Produktkategorie ohne Garantie.

18. Welche Anlageformen können im Altersvorsorgedepot genutzt werden?

Das Altersvorsorgedepot ermöglicht eine kapitalmarktorientierte Anlage. Zulassungsfähig sind die im Gesetz beziehungsweise in der einschlägigen Positivliste vorgesehenen Vermögensgegenstände.

Aktiv gemanagte Fonds und ETFs können grundsätzlich Teil eines Altersvorsorgedepots sein. Die konkrete Auswahl hängt vom Produktkonzept, der Investment-Governance und den regulatorischen Anforderungen ab.

19. Welche Vorteile bietet das Altersvorsorgedepot?

Das Altersvorsorgedepot richtet sich an Altersvorsorgende, die langfristige Kapitalmarktchancen nutzen wollen und bereit sind, Wertschwankungen in Kauf zu nehmen. Der Verzicht auf eine Beitragsgarantie kann mehr Renditespielraum schaffen.

- kapitalmarktorientierter Vermögensaufbau
- keine laufende Besteuerung von Erträgen in der Ansparphase
- beitragsproportionale staatliche Förderung
- flexiblere Auszahlungsphase bis min. zum 85. Lebensjahr
- möglicher Beratungsanlass für bestehende Riester-Kunden
- Möglichkeit einer Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % zu Beginn der Auszahlungsphase nach Maßgabe der gesetzlichen und steuerlichen Voraussetzungen

20. Welche Rolle spielt die Frühstartrente in der Produktwelt?

Die am 16. Oktober 2026 vom Bundestag beschlossene Frühstartrente ergänzt die private Altersvorsorge um einen frühen Einstieg für Kinder und Jugendliche. Nach dem Bundestagsbeschluss erhält jedes anspruchsberechtigte Kind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr monatlich 10 Euro für seine Altersvorsorge. Die individuelle Anlage erfolgt in einem auf den Namen des Kindes abgeschlossenen, zertifizierten Standarddepot-Vertrag mit einer Effektivkostenobergrenze von 1 % p. a. Auf den Vertragsteil aus staatlicher Frühstartrente und den darauf entfallenden Erträgen dürfen bis zum Beginn der Auszahlungsphase keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden. Für private Eigenbeiträge gelten die allgemeinen Kostenregeln des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die monatliche staatliche Zahlung. Anschließend kann der Vertrag mit eigenen Beiträgen weitergeführt oder das Kapital in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Wird kein individueller Vertrag abgeschlossen, sollen die Mittel kollektiv am Kapitalmarkt angelegt werden. Sie sollen später in einen Standarddepot-Vertrag oder einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden können.

- Start zum 1. Januar 2027 mit den Geburtsjahrgängen 2020 und 2021 vorgesehen; für den Jahrgang 2020 rückwirkende Förderung ab 1. Januar 2026. Ab 2028 kommt jährlich der Jahrgang der dann Sechsjährigen hinzu.
- gefördert werden soll grundsätzlich ein zertifizierter Standarddepot-Vertrag; bestehende Kinder- oder Juniordepots sollen nicht ausreichen
- Für die Frühstartrente sind keine Eigenbeiträge erforderlich; freiwillige Zuzahlungen sind bis zu 6.840 Euro jährlich vorgesehen.
- Das Frühstartrentenvermögen dient der Altersvorsorge; die reguläre Auszahlungsphase beginnt grundsätzlich frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

B. ODDO BHF ASSET MANAGEMENT & XAVER / WHITE LABEL-LÖSUNG

21. Warum arbeiten ODDO BHF Asset Management und Xaver zusammen?

Die Partnerschaft vereint Investmentexpertise mit digitaler Infrastruktur. ODDO BHF Asset Management bringt seine Erfahrung in langfristigen Investmentlösungen ein. Xaver verantwortet als Vermögensverwalter und Anbieter die Altersvorsorgedepots und stellt die digitale, technologische und regulatorische Infrastruktur für Produktkonfiguration, Beratung, Abschluss, Verwaltung und Service bereit.

Gemeinsam entsteht eine skalierbare White-Label-Lösung, die es Partnern ermöglicht, ein eigenes Altersvorsorgeangebot am Markt zu positionieren.

22. Wie sind die Rollen zwischen ODDO BHF Asset Management und Xaver verteilt?

Xaver Asset Management ist als Vermögensverwalter Anbieter der Altersvorsorgedepots. Sie verantwortet Zertifizierung, Portfoliomanagement, Fondsauswahl, Risikomanagement und die laufende Betreuung und stellt die digitale Plattform für Beratung, Abschluss und Verwaltung bereit. ODDO BHF Asset Management bringt als Investmentpartner und Advisor seine Asset-Allocation- und Kapitalmarktexpertise sowie auf das Altersvorsorgedepot ausgerichtete Fondslösungen ein.

23. Für welche Anbieter und Vertriebspartner eignet sich die Lösung?

Die Lösung richtet sich insbesondere an Banken, Sparkassen, Versicherungen, Finanzvertriebe, Maklerorganisationen, Pools, Vermögensverwalter, Asset Manager, digitale Finanzplattformen und weitere Finanzinstitute beziehungsweise Partner mit eigener Vertriebslogik.

Der modulare Ansatz ermöglicht unterschiedliche Vertriebs- und Integrationsmodelle.

24. Kann die Lösung unter eigener Marke angeboten und individuell ausgestaltet werden?

Ja. Die Lösung kann als White-Label-Lösung unter der Marke und im Kundenerlebnis des jeweiligen Partners umgesetzt werden.

- Markenauftritt und Customer Journey
- Vertriebsmodell und Rollenlogik
- Produktdesign, Modellportfolios und Risikoprofile
- Riester-Vergleichs- und Wechselservice mit dokumentierter Empfehlung
- Serviceprozesse und technische Integration
- Depotplattform-Anbindung
- Fondsselektion innerhalb der vereinbarten Investment-Governance

25. Wie hoch sind Integrationsaufwand und Umsetzungszeit?

Integrationsgrad und Projektumfang können entsprechend den Anforderungen der Partner gewählt werden. Möglich sind sowohl eine standardnahe White-Label-Lösung als auch eine tiefere Einbindung in bestehende System- und Vertriebslandschaften.

Der konkrete Aufwand und Zeitrahmen hängen insbesondere von der Individualisierung, den Schnittstellen, der Produkt- und Investmentkonfiguration, regulatorischen Freigaben, dem Branding, der Customer Journey sowie den Test- und Abnahmeprozessen ab.

26. Welche digitalen und hybriden Beratungsprozesse unterstützt die Plattform?

Die Plattform unterstützt Endkunden-Self-Service, beratergeführte Abschlussstrecken und hybride Modelle. Berater und Endkunde können innerhalb der Journey miteinander interagieren und Prozesse gegenseitig fortsetzen beziehungsweise bestätigen.

27. Bleibt die Kundenbeziehung beim Vertriebspartner?

Ja. Im White-Label-Modell kann der Vertriebspartner mit eigener Marke, eigener Kundenansprache und eigener Vertriebslogik auftreten. Er bleibt zentraler Ansprechpartner für seine Kunden, soweit dies im jeweiligen Setup und regulatorischen Rahmen vorgesehen ist.

28. Welche Unterstützung bieten ODDO BHF Asset Management und Xaver bei der Entwicklung von Anlagestrategien und Portfolios?

ODDO BHF Asset Management und Xaver unterstützen Partner nicht nur bei der technischen und regulatorischen Umsetzung ihres Altersvorsorgeangebots, sondern auch bei der Gestaltung der Investmentlösung.

Unter Verantwortung von Xaver Asset Management und mit ODDO BHF Asset Management als Investmentpartner und Advisor lassen sich Anlagestrategien und Modellportfolios für unterschiedliche Risikoprofile entwickeln. In die Konzeption fließen Investmentexpertise, Kapitalmarkterfahrung, strategische Asset-Allokation, Fondsselektion sowie regulatorische Anforderungen ein.

Möglich sind sowohl zielgruppenspezifische Portfoliovorschläge als auch vollständige Lifecycle-Konzepte. Dabei wird die Anlagestrategie über die Laufzeit des Vertrags automatisch an Alter, Anlagehorizont und Risikosituation des Kunden angepasst.

Leistungsbausteine können unter anderem umfassen:

- Entwicklung von Modellportfolios für verschiedene Risikoklassen
- strategische Asset-Allokation und Fondsselektion
- Lifecycle- und De-Risking-Konzepte
- laufende Portfolioüberwachung und Weiterentwicklung
- Unterstützung bei Investment-Governance-Prozessen
- Berücksichtigung individueller Partneranforderungen innerhalb der vereinbarten Investment-Governance

C. FÖRDERUNG, STEUER & FÖRDERBERECHTIGUNG

29. Wie funktioniert die neue staatliche Förderung?

Die Grundzulage richtet sich künftig nach dem tatsächlichen Eigenbeitrag. Bis 360 Euro Eigenbeitrag werden 50 Cent je Euro gefördert; für weitere Eigenbeiträge bis insgesamt 1.800 Euro werden 25 Cent je Euro gefördert. Die maximale Grundzulage beträgt 540 Euro pro Jahr.

Für die Grundzulage ist grundsätzlich ein jährlicher Mindesteigenbeitrag von 120 Euro erforderlich.

- Kinderzulage: 1 € Zulage je 1 € Eigenbeitrag, maximal 300 € je Kind und Jahr
- Berufseinsteigerbonus: einmalig 200 € bei Abschluss vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- zusätzliche Steuerwirkung: Das Finanzamt prüft im Rahmen der Veranlagung einen möglichen weitergehenden Steuervorteil

Förderung	Höhe
Grundzulage für Eigenbeiträge bis 360 € p.a.	0,50 € Zulage je 1 € Eigenbeitrag
Grundzulage für Eigenbeiträge von 361 € bis 1.800 € p.a.	0,25 € Zulage je 1 € Eigenbeitrag
Maximale Grundzulage	540 € p.a.
Kinderzulage	Bis zu 300 € pro Kind und Jahr
Berufseinsteigerbonus	Einmalig 200 € bei Abschluss vor Vollendung des 25. Lebensjahres

30. Wie viel kann maximal eingezahlt werden?

Die jährliche Einzahlung in einen Altersvorsorgevertrag ist auf 6.840 Euro begrenzt. Davon werden bis zu 1.800 Euro Eigenbeiträge zuzüglich des Zulageanspruchs im Rahmen der steuerlichen Förderung berücksichtigt. Beiträge oberhalb des geförderten Höchstbetrags in Höhe von 1800 Euro können innerhalb des Vertrags angelegt werden, lösen aber keine zusätzliche Zulagenförderung aus.

31. Was gilt für Kinderzulage und Berufseinsteigerbonus?

Die Kinderzulage wird künftig ebenfalls proportional zum Eigenbeitrag berechnet. Pro Kind kann ein Zulage-berechtigtes Elternteil bis zu 300 Euro Kinderzulage pro Jahr erhalten.

Der Berufseinsteigerbonus beträgt einmalig 200 Euro bei Abschluss vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen sind zu beachten.

32. Wer ist unmittelbar förderberechtigt?

Unmittelbar förderberechtigt sind weiterhin wie bisher rentenversicherungspflichtige Personen. Die Altersvorsorgereform erweitert aber den Kreis unter anderem um bestimmte Selbstständige mit Einkünften nach § 15 EStG oder § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EStG sowie Pflichtmitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Arbeitnehmer, Auszubildende und rentenversicherungspflichtige Minijobber
- bestimmte Pflegepersonen sowie Eltern während anerkannter Kindererziehungszeiten

- bestimmte Bezieher von Entgeltersatzleistungen
- Landwirte und bestimmte mitarbeitende Familienangehörige
- über die Künstlersozialversicherung Pflichtversicherte
- Beamte, Richter und Berufssoldaten unter den gesetzlichen Voraussetzungen
- bestimmte Selbstständige und Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

33. Sind Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner weiterhin mittelbar förderberechtigt?

Ja. Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die unmittelbare Förderberechtigung, kann auch der Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner unter weiteren Voraussetzungen zulageberechtigt sein. Mittelbar Förderberechtigte müssen hierfür einen eigenen Mindestbeitrag von 120 Euro pro Jahr leisten. Die für mittelbar Förderberechtigte vorgesehene Grundzulage orientiert sich an der Förderung des unmittelbar berechtigten Partners, ist jedoch auf einen gesetzlich festgelegten Höchstbetrag in Höhe von 175 Euro begrenzt und damit anders ausgestaltet als die beitragsproportionale Grundzulage des unmittelbar Förderberechtigten.

34. Was gilt bei Arbeitslosigkeit, Grundsicherung oder Pfändung?

Gefördertes Altersvorsorgevermögen ist sozialrechtlich besonders geschützt, soweit es im gesetzlich geförderten Rahmen aufgebaut wurde. Nicht geförderte Anteile können anders zu behandeln sein.

Für laufende Leistungen im Alter bestehen Anrechnungsregeln und Freibeträge. Die konkrete Behandlung hängt vom Leistungsbezug, der Auszahlungsform und der Zusammensetzung des Vermögens ab.

35. Wie werden Kapitalerträge in der Ansparphase besteuert?

Wertsteigerungen und Erträge innerhalb eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags werden in der Ansparphase nicht laufend besteuert. Die steuerliche Erfassung erfolgt grundsätzlich erst in der Auszahlungsphase.

36. Wie erfolgt die Besteuerung in der Auszahlungsphase?

Leistungen, die auf geförderten Eigenbeiträgen, Zulagen sowie den darauf entfallenden Erträgen und Wertsteigerungen beruhen, unterliegen grundsätzlich der nachgelagerten Besteuerung.

Nicht geförderte Beitragsanteile werden gesondert behandelt. Wurden geförderte und nicht geförderte Beiträge geleistet, sind die späteren Leistungen entsprechend aufzuteilen.

37. Werden Sonderausgaben mit anderen Sonderausgaben verrechnet?

Der Sonderausgabenabzug für geförderte private Altersvorsorge ist ein eigenständiger Abzug nach § 10a EStG. Er steht neben bestimmten sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG.

Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung durch. Ist der steuerliche Vorteil höher als die Zulage, wirkt sich der übersteigende Vorteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung aus.

38. Kann ein Rürup-/Basisrentenvertrag in die neue private Altersvorsorge übertragen werden?

Eine Übertragung von einem Basisrentenvertrag in einen privaten Altersvorsorgevertrag ist nicht vorgesehen. Basisrentenverträge gehören zur Basisversorgung und unterliegen anderen gesetzlichen Bindungen als private Altersvorsorgeverträge der dritten Säule.

39. Können vermögenswirksame Leistungen mit einem Altersvorsorgedepot kombiniert werden?

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gehören nicht zu den geförderten Altersvorsorgebeiträgen. Eine doppelte Förderung über beide Systeme soll vermieden werden.

Tarifliche altersvorsorgewirksame Leistungen können je nach Ausgestaltung gesondert zu prüfen sein.

D. AUSZAHLUNGSPHASE, ANBIETERWECHSEL & VERERBBARKEIT

40. Wie funktioniert die Auszahlungsphase?

Zu Beginn der Auszahlungsphase ist eine begrenzte Teilkapitalauszahlung in maximaler Höhe von 30% des zum Rentenbeginn angesparten Kapitals möglich. Anschließend kann je nach Produkt zwischen einer lebenslangen Leibrente oder einem befristeten Auszahlungsplan gewählt werden. Ein befristeter Auszahlungsplan muss mindestens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr laufen; ein längerer Zeitraum ist möglich.

41. Gibt es vor Rentenbeginn Zugriff auf das geförderte Vermögen?

Gefördertes Altersvorsorgevermögen dient grundsätzlich der Finanzierung von Altersleistungen. Förderunschädliche Ausnahmen bestehen insbesondere im Rahmen der Eigenheimrentenförderung, einer begrenzten Teilkapitalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase sowie der Abfindung einer Kleinbetragsrente.

Eine hiervon abweichende Auszahlung kann als schädliche Verwendung gelten und die Rückzahlung von Zulagen sowie steuerlichen Vorteilen nach sich ziehen.

42. Kann zu Beginn der Auszahlungsphase noch der Anbieter gewechselt werden?

Ja. Ein Anbieterwechsel mit Kapitalübertragung ist auch zu Beginn der Auszahlungsphase grundsätzlich möglich. So kann zum Beispiel aus einem Altersvorsorgedepot in ein Produkt mit lebenslanger Leibrente oder aus einem Garantieprodukt in einen Auszahlungsplan gewechselt werden.

43. Ist Altersvorsorgevermögen vererbbar?

Das Altersvorsorgevermögen aus einem Altersvorsorgevertrag ist grundsätzlich vererbbar. Im Erbfall ist die steuerliche Förderung allerdings grundsätzlich zurückzuzahlen.

Eine wichtige Ausnahme besteht für die Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten; diese kann ohne Abzug der Förderung erfolgen. Bei Leibrenten enden die Zahlungen grundsätzlich mit dem Tod, sofern keine vertragliche Garantiezeit vereinbart ist.

44. Fallen in der Auszahlungsphase Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an?

Leistungen aus privaten Riester- beziehungsweise Altersvorsorgeverträgen sind bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung grundsätzlich beitragsfrei. Spezialfälle sind im Einzelfall zu prüfen.

45. Was gilt bei Ruhestand außerhalb der EU beziehungsweise des EWR?

Bei Wohnsitznahme außerhalb der EU beziehungsweise des EWR können in der Auszahlungsphase die Regeln zur schädlichen Verwendung greifen. Das kann zur Rückzahlung der erhaltenen Förderung führen.

Der Fall sollte in Beratung und Serviceprozessen gesondert adressiert werden.

E. BESTEHENDE RIESTER-VERTRÄGE & WECHSELOPTIONEN

46. Welche Rolle können bestehende Riester-Verträge spielen?

Für Riester-Verträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden oder werden, gilt Bestandsschutz. Sie können grundsätzlich mit der bisherigen Förderung weitergeführt werden.

Alternativ können Kunden je nach Vertragslage und Zielbild einen Wechsel in die neue Fördersystematik, eine Ruhendstellung mit Neuabschluss oder eine Übertragung in einen neuen Altersvorsorgevertrag prüfen.

47. Kann ein alter Riester-Vertrag in ein neues Altersvorsorgedepot gewechselt werden?

Ja. Ein Wechsel von einem bestehenden Riester-Vertrag in einen neuen Altersvorsorgevertrag zu den neuen Konditionen ist grundsätzlich möglich. Dabei kann ein Altersvorsorgedepot oder ein Garantieprodukt gewählt werden.

Bei ordnungsgemäßer Übertragung muss die bisherige Förderung nicht zurückgezahlt werden. Kosten und Beratungsanforderungen sind vorab zu prüfen.

48. Kann der alte Vertrag behalten und nur in die neue Fördersystematik gewechselt werden?

Ja. Ein bestehender Riester-Vertrag unter Beibehaltung der sonstigen Vertragskonditionen kann durch Erklärung gegenüber dem Anbieter in die neue steuerliche Förderung wechseln.

Ein Wechsel zurück in die alte Fördersystematik ist nach einem Wechsel in das neue System nicht vorgesehen.

Für die Beratung ist zusätzlich zu prüfen, ob ein mittelbar Zulage-berechtigter Ehegatten- oder Lebenspartnervertrag betroffen ist; die neue Förderlogik sollte nicht pauschal als höhere Förderung dargestellt werden.

49. Kann ein Riester-Vertrag ruhend gestellt und daneben ein neues Altersvorsorgedepot abgeschlossen werden?

Ja. Zertifizierte Altersvorsorgeverträge müssen grundsätzlich die Möglichkeit vorsehen, den Vertrag ruhen zu lassen.

Es können neben einem Altvertrag grundsätzlich bis zu zwei weitere neue Altersvorsorgeverträge abgeschlossen werden. Wird ab dem 1. Januar 2027 ein neuer zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, gilt die neue steuerliche Fördersystematik einheitlich auch für die bestehenden Altersvorsorgeverträge des Kunden. Der Altvertrag kann somit ruhen, während der Kunde ein neues Altersvorsorgedepot bespart. Eine parallele Förderung des Altvertrags nach bisherigen Riester-Regeln und des Neuvertrags nach neuem Recht ist dabei nicht möglich. Der Fördersystemwechsel allein ändert die sonstigen Vertragsbedingungen des Altvertrags nicht.

50. Muss der Kunde seinen Riester-Vertrag kündigen?

Nicht im Sinne einer normalen Kündigung mit Auszahlung an den Kunden. Für eine förder-unschädliche Übertragung wird der bestehende Vertrag zum Zweck der Kapitalübertragung beendet und das gebildete Altersvorsorgevermögen auf den neuen Anbieter übertragen.

Eine normale Auszahlung an den Kunden kann eine schädliche Verwendung darstellen.

51. Verliert der Kunde bei einem Wechsel bisherige Zulagen und Steuervorteile?

Bei einem ordnungsgemäßen Wechsel in einen neuen Altersvorsorgevertrag muss die bisherige Förderung nicht zurückgezahlt werden.

Eine Rückzahlung kann relevant werden, wenn das Vermögen nicht förderunschädlich übertragen, sondern schädlich verwendet oder an den Kunden ausgezahlt wird.

52. Ist ein Wechsel aus einem bestehenden Riester-Vertrag immer sinnvoll?

Nein. Ein Wechsel ist eine Einzelfallentscheidung. Die bisher getrennten Fragen zu Verträgen im Plus, unter Wasser und mit unter den Beiträgen liegendem Übertragungswert werden in einer gemeinsamen Beratungslogik betrachtet.

- aktueller Übertragungswert und Abstand zu Einzahlungen, Zulagen und Garantien
- bestehende Garantien, garantierter Rechnungszins und Restlaufzeit
- Kosten des Altvertrags und Kosten des neuen Altersvorsorgedepots
- Anlagehorizont, Risikoprofil und Renditechancen
- gewünschte Auszahlungsform und mögliche Vererbbarkeit
- Alternative der Fortführung, Ruhendstellung oder reiner Wechsel in die neue Förderlogik

53. Alter Riester vs. neue private Altersvorsorge: Was ist der Unterschied?

Bestandsverträge und neue Altersvorsorgeprodukte unterscheiden sich insbesondere in Förderung, Garantien und Auszahlungsoptionen. Welche Lösung geeignet ist, hängt von den Vertragskonditionen und der individuellen Situation des Kunden ab.

Zur Wahl stehen die Fortführung oder Ruhendstellung des Altvertrags, gegebenenfalls mit parallelem Altersvorsorgedepot, der Wechsel in die neue Förderung sowie die Übertragung des Vermögens in einen neuen Altersvorsorgevertrag.

Thema	Alter Riester / Bestandsverträge	Neue private Altersvorsorge ab 2027
Geltung	Riester-Verträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden oder werden.	Neue zertifizierte Altersvorsorgeverträge ab dem 1. Januar 2027.
Bestandsschutz	Die bisherige Förderung gilt grundsätzlich weiter, solange kein Fördersystemwechsel erfolgt. Ein Neuabschluss ab 2027 führt auch für vorhandene Verträge zur neuen Förderlogik.	Für Neuverträge gilt die neue Systematik; ein Rückwechsel in die alte Förderung ist nach Wechsel nicht vorgesehen.
Produktwelt	Bisherige Riester-Vertragslogik mit den jeweiligen Altvertragskonditionen.	Altersvorsorgedepot, Standarddepot Altersvorsorge und Garantieprodukt; Eigenheimrenten-Förderung bleibt möglich.
Förderlogik	Grund- und Kinderzulage mit einkommensabhängigem Mindesteigenbeitrag. Bei einem Fördersystemwechsel gelten auch für bestehende Verträge die neuen Förderregeln (siehe Frage 49).	Beitragsproportionale Zulage: 50 Cent je € bis 360 € Eigenbeitrag, danach 25 Cent je € bis insgesamt 1.800 €.
Grundzulage	Bisher 175 € bei voller Zulage und erfülltem Mindesteigenbeitrag.	Maximal 540 € pro Jahr, abhängig vom tatsächlichen Eigenbeitrag.
Kinderzulage	Bisher 185 € beziehungsweise 300 € je Kind, abhängig vom Geburtsjahr.	100 % Zulage auf den Eigenbeitrag für das Kind, maximal 300 € pro Kind und Jahr.
Garantie	Verpflichtende Garantie der Eigenbeiträge und Zulagen zu Beginn der Auszahlungsphase; zulässige Beiträge zur Risikoabsicherung können im gesetzlichen Umfang ausgenommen sein.	Wahl zwischen Altersvorsorgedepot ohne Garantie und Garantieprodukt mit 80 % oder 100 % Garantie.
Wechseloption	Fortführung oder Ruhendstellung, auch mit parallelem Altersvorsorgedepot; Wechsel der Förderung oder Übertragung in einen neuen Vertrag. Bei Neuabschluss gilt die neue Förderlogik auch für den Altvertrag.	Wechsel innerhalb der neuen Produktwelt soll einfacher und günstiger werden.
Auszahlungsoptionen	Bisher lebenslange Rente oder Auszahlungsplan mit anschließender Teilverrentung spätestens ab 85; bis zu 30 % Kapitalauszahlung zu Beginn möglich.	Lebenslange Rente oder Auszahlungsplan mindestens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr ohne verpflichtende anschließende Verrentung; abhängig vom Produkt.
Steuerlogik	Nachgelagerte Besteuerung; Details hängen vom Vertrag und der Förderung ab.	Keine laufende Besteuerung der Erträge in der Ansparphase; nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase.

Thema	Alter Riester / Bestandsverträge	Neue private Altersvorsorge ab 2027
Beratungsfokus	Garantien, Kosten, Zulagenhistorie, Übertragungswert und verbleibende Laufzeit prüfen.	Produktwahl, Risikoprofil, Förderhöhe, Kosten, Auszahlungsform und Wechselentscheidung prüfen.

54. Was passiert mit Garantien des bisherigen Riester-Vertrags?

Bei einem vollständigen Wechsel gelten künftig die Bedingungen des neuen Vertrags. Ein Altersvorsorgedepot hat keine Beitragsgarantie. Alternativ können Garantieprodukte mit 80 % oder 100 % Garantie geprüft werden.

Bestehende Garantien des Altvertrags müssen deshalb ausdrücklich in Vergleich, Beratung und Dokumentation einbezogen werden.

55. Wie läuft der Riester-Wechsel praktisch ab?

Der Riester-Vergleichs- und Wechselservice umfasst eine dokumentierte Empfehlung. Vor dem Wechsel sind Kunden über die Rechtsfolgen und eine mögliche Unumkehrbarkeit aufzuklären. Im Grundsatz erfolgt ein Anbieterwechsel über die Übertragung des gebildeten Altersvorsorgevermögens in Cash vom bisherigen Anbieter auf den neuen Anbieter. Die operative Umsetzung hängt von Altanbieter, Vertragsart, Vollmachten, Meldeprozessen und finaler Plattformstrecke ab.

1. Vergleich des bisherigen Riesterprodukts mit den Wechselalternativen und Beratung mit dokumentierter Empfehlung
2. Erhebung der Kunden- und Vertragsdaten
3. Prüfung des Übertragungswerts und der bestehenden Garantien
4. Aufklärung über Rechtsfolgen und mögliche Unumkehrbarkeit vor Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Vollmachten
5. Abschluss und verbindliche Beauftragung des neuen Altersvorsorgedepots
6. Kommunikation mit dem Altanbieter durch den Produktanbieter
7. Übertragung des Altersvorsorgevermögens in ein Produkt der Altersvorsorgereform
8. Erforderliche Meldungen durch Anbieter beziehungsweise Plattformstellen an Kunden

56. Welche Fristen und Kosten gelten beim Wechsel?

Für klassische Riester-Altverträge sieht § 1 AltZertG für die dort geregelte Übertragung eine Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres und eine Kostenobergrenze von 150 Euro für die Übertragung des gebildeten Kapitals vor.

Für Wechsel innerhalb der neuen Produktwelt gibt es zusätzliche Vorgaben: Nach fünf Jahren muss der abgebende Anbieter den Wechsel grundsätzlich kostenfrei ermöglichen; der annehmende Anbieter darf maximal 150 Euro Verwaltungspauschale berechnen.

57. Kann nur ein Teil des Riester-Guthabens übertragen werden?

Für die Standard-Wechselstrecke sollte zunächst von einer vollständigen Übertragung des für den Anbieterwechsel vorgesehenen Altersvorsorgevermögens ausgegangen werden.

58. Wie ist Wohn-Riester zu behandeln?

Die Eigenheimrenten-Förderung bleibt im neuen System bestehen. Altersvorsorgevermögen kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin für begünstigte wohnungswirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Bestehende Wohn-Riester-Fälle sollten wegen Wohnförderkonto, Nutzungsbindung und individueller Verwendung separat betrachtet werden und nicht automatisch dieselbe Wechselstrecke wie klassische Sparverträge nutzen.

F. INVESTMENT, PRODUKTSETUP & SERVICE

59. Ist das Altersvorsorgedepot Premium ein Produkt oder stellt jede Strategie ein eigenständiges Produkt dar?

Nach aktuellem internen Produktkonzept handelt es sich um ein Altersvorsorgedepot-Premium-Produkt mit mehreren Anlagestrategien. Je nach Produktausgestaltung kann neben einer laufenden Asset Allocation auch ein Lifecycle-Management integriert werden, bei dem die Kapitalanlage im Zeitverlauf automatisch an Alter, Anlagehorizont und Risikoprofil des Kunden angepasst wird.

60. Können innerhalb eines Produkts mehrere Anlagestrategien angeboten werden?

Ja. Im Altersvorsorgedepot Premium können unterschiedliche Anlagestrategien für verschiedene Risikoprofile angeboten werden. Anzahl und Ausrichtung der Produktgestaltung werden im jeweiligen Partner-Onboarding definiert.

61. Kann der Endkunde während der Laufzeit die Anlagestrategie wechseln?

Während der Laufzeit kann der Kunde seine Anlagestrategie flexibel anpassen. Ändert sich sein Risikoprofil oder seine persönliche Situation, ist ein Wechsel der gewählten Strategie möglich.

62. Welche Gestaltungsspielräume bestehen bei Fondsselektion und Sub-Advisor-Modellen?

Im Onboarding werden Anzahl und Ausrichtung der Modellportfolios gemeinsam mit dem Partner definiert. Innerhalb der vereinbarten Investment-Governance können bestimmte Vorgaben für die Fondsselektion berücksichtigt werden; die Verantwortung für die Fondsauswahl liegt vollständig bei Xaver Asset Management.

- Investmentqualität
- Risikoprofil und Diversifikation
- Gesamtkosten und Wettbewerbsfähigkeit
- regulatorische Anforderungen
- mögliche Partner-Vorgaben

63. Welche Service- und Portalprozesse sind vorgesehen?

Für Endkunden und Berater werden entsprechend der jeweiligen Vertragsvereinbarungen digitale Service- und Prozessstrecken bereitgestellt. Einstiegslinks können allgemein, vermittlerbezogen oder personalisiert ausgestaltet sein.

Serviceprozesse werden digital abgebildet. Dazu gehören insbesondere Anpassungen der Sparrate, Einmalzahlungen, Strategiewechsel, Änderungen relevanter Kunden- und Vertragsdaten sowie weitere produktspezifische Serviceprozesse.

Zusätzlich steht ein Beraterportal mit umfassenden Vertriebs- und CRM-Funktionen zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem die Nachverfolgung des aktuellen Bearbeitungs- und Abschlussstatus von Kundenanträgen, die Erstellung individueller Zugangs- und Beratungslinks, die Verwaltung von Kundendaten sowie der Zugriff auf Schulungs- und Informationsangebote, beispielsweise in Form von Videos, Webinaren und Dokumentationen.

QUELLENVERZEICHNIS

Bundesministerium der Finanzen: Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge (Stand 05.05.2026, Abruf 24.08.2026):
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/reform-der-privaten-altersvorsorge.html

Bundesgesetzblatt: Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz), BGBl. 2026 I Nr. 156 vom 29.05.2026:
https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/156/VO.html

Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), insbesondere § 1:
https://www.gesetze-im-internet.de/altzertg/__1.html

Bundesministerium der Finanzen: Fragen und Antworten zur Frühstart-Rente (14.08.2026, Abruf 24.08.2026):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/fruehstart-rente.html

Mehr Informationen erhalten Sie über den QR-Code.

am.oddo-bhf.com

DISCLAIMER

ODDO BHF Asset Management ist die Vermögensverwaltungssparte der ODDO BHF-Gruppe. Es handelt sich hierbei um die gemeinsame Marke von drei eigenständigen juristischen Einheiten: ODDO BHF Asset Management SAS (Frankreich), ODDO BHF Asset Management GmbH (Deutschland) und ODDO BHF Asset Management Lux (Luxembourg).

Vorliegendes Dokument wurde durch die ODDO BHF ASSET MANAGEMENT GmbH zu Werbezwecken erstellt. Die Aushändigung dieses Dokuments liegt in der Verantwortlichkeit jedes Vertriebspartners oder Beraters. Potenzielle Anleger sind angehalten, vor Investition in die Strategie oder den Fonds einen Anlage- und oder Steuerberater zu konsultieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Strategien bzw. Fonds nicht in jedem Land zum (öffentlichen) Vertrieb zugelassen sind. Im Falle einer Investition sind die Anleger angehalten, sich mit den Risiken der Anlage, insbesondere des Kapitalverlustes, vertraut zu machen. Der Werte der Kapitalanlage kann Schwankungen sowohl nach oben als auch nach unten unterworfen sein, und es ist möglich, dass der investierte Betrag nicht vollständig zurückgezahlt wird. Die Investition muss mit den Anlagezielen, dem Anlagehorizont und der Risikobereitschaft des Anlegers in Bezug auf die Investition übereinstimmen. ODDO BHF AM übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die sich aus der Nutzung des gesamten Dokuments oder eines Teiles davon ergeben. Alle in diesem Dokument wiedergegebenen Einschätzungen und Meinungen dienen lediglich zur Veranschaulichung. Sie spiegeln die Einschätzungen und Meinungen des jeweiligen Autors zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung verändern, eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

ODDO BHF Asset Management GmbH (Deutschland)

Handelsregister: HRB 11971 Amtsgericht Düsseldorf. Zugelassenund beaufsichtigt von:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ BAFin“). UstIdNr.: DE 153 144878.
Herzogstraße 15 – 40217 Düsseldorf – Telefon: +49 211 23924 01 /
Gallusanlage8 – 60329 Frankfurt am Main – Tel.: +49 (0)69 920 50-0

am.oddo-bhf.com